

# RS Vwgh 2001/2/15 99/20/0060

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.02.2001

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AsylG 1997 §32 Abs2;

AsylG 1997 §4;

## Rechtssatz

Die in Art. 10 des slowakischen Flüchtlingsgesetzes vorgesehene Berufungsfrist trägt für den - nicht auszuschließenden - Fall, dass das beschleunigte Verfahren nach dieser Bestimmung zur Anwendung kommt, der im § 4 AsylG 1997 für die Zurückweisung des Asylantrages durch die österreichische Asylbehörde u.a. verankerten Voraussetzung, dass die Entscheidung der zur Prüfung von Asylanträgen im Drittstaat zuständigen Behörde dort vor eine Überprüfungsinstanz gebracht werden kann, nicht hinreichend (wirksam) Rechnung (Hinweis E 24. Februar 2000, 99/20/0246).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999200060.X01

## Im RIS seit

20.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)